

# Reglement des Vereins Illustratorinnen und Illustratoren Schweiz

## 1 Aufnahmeverfahren

### 1.1 Zulassungsbestimmungen

Zum Aufnahmeverfahren zugelassen ist, wer berufsmässig als Illustratorin oder Illustrator tätig ist und einen nachweislich starken Bezug zur Schweiz hat.

### 1.2 Durchführung und Anmeldefrist

- 1 Das Aufnahmeverfahren findet jeweils im November statt
- 2 Ende der Anmeldefrist ist der 31. Oktober
- 3 Bei Annahme gilt die Mitgliedschaft ab dem 1. Januar

### 1.3 Aufnahmeverfahren

- 1 Wer Mitglied des Vereins werden will, bewirbt sich mit dem Online-Bewerbungsformular, 8 aktuellen repräsentativen Werken und dem Link zur eigenen Webseite (einer eigenen professionellen Webpräsenz mit aktuellem Portfolio, keine Social Media Accounts). Mindestens 6 der hochgeladenen Arbeiten, sind im Auftragsverhältnis entstanden und dürfen nicht älter als 3 Jahre sein.
- 2 Ein vom Vereinsvorstand ernanntes fünf-köpfiges Gremium prüft das Bewerbungs-Das Gremium wird wie folgt zusammengestellt:
  - 2 oder 3 Vorstandsmitglieder
  - 1 oder 2 Vereinsmitglieder
  - 1 externer Begutachter
- 3 Die Bewerberin oder der Bewerber erhält innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Anmeldefrist Bescheid.

### 1.4 Aufnahmebestätigung

- 1 Zusammen mit der Zusage erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Statuten, das Reglement und eine Einverständniserklärung, wonach sie sich verpflichten, die Statuten und das Reglement zu achten.
- 2 Zudem werden sie aufgefordert, innert 15 Tagen die Erklärung unterschrieben zurückzuschicken und den Mitgliederbeitrag einzuzahlen.

### 1.5 Definitive Aufnahme

- 1 Nach Zahlung des Mitgliederbeitrags und Eingang der Einverständniserklärung wird die Bewerberin oder der Bewerber definitiv in den Verein aufgenommen.
- 2 Die neuen Mitglieder erhalten für die Webseite Illustratoren- Schweiz.ch umgehend ihr persönliches Login und eine Benutzungsanleitung.

## 2 Portfolio

### 2.1 Portfoliopflege / Update

- 1 Um die Aktualität der Webseite zu gewährleisten, sind die Aktivmitglieder sowie diejenigen Ehrenmitglieder, die ein Portfolio führen, verpflichtet, ihr Portfolio mindestens einmal im Jahr upzudaten.
- 2 Das Mitglied, das dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird aufgefordert, innerhalb eines Monats ein Update vorzunehmen.
- 3 Kommt es dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Vorstand es aus dem Verein ausschliessen.

## 2.2 Sorgfaltspflicht

- 1 Es dürfen keine diskriminierende, anstössige oder für den Verein nachteilige Inhalte auf die Webseite gesetzt werden.
- 2 Der Entscheid über die Qualität der Inhalte liegt beim Vorstand.
- 3 Dieser fordert das für einen unzulässigen Inhalt verantwortliche Mitglied auf, den Inhalt innerhalb von sieben Tagen zu löschen.
- 4 Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, so wird es aus dem Verein ausgeschlossen. Sein Online-Portfolio und sein Zugang zur Webseite werden gesperrt und sein Anspruch auf Vereinsleistungen erlischt. Der für das laufende Kalenderjahr bezahlte Mitgliederbeitrag wird nicht rückerstattet.

## 2.3 Copyright

- 1 Jedes Mitglied behält, wenn nichts anderes angegeben ist, das Copyright für alle Inhalte und Dokumente (Texte, Grafiken, Designs) seines Portfolios.
- 2 Marken wie Firmennamen, Domainnamen, Warennamen, Produktbezeichnungen, Marken und andere geschützte Bezeichnungen sind Eigentum ihrer jeweiligen Besitzer, auch wenn sie nicht entsprechend gekennzeichnet sind.
- 3 In der Webseite wird auf das Copyright hingewiesen. Es dürfen keine zusätzlichen Wasserzeichen verwendet werden.

## 2.4 Haftung

- 1 Jedes Mitglied haftet für die Inhalte seines Portfolios allein. Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.
- 2 Der Verein haftet nicht für die Inhalte externer Links.

## 3 Mitgliederbeitrag

- 1 Der Mitgliederbeitrag beträgt für eine Einzelperson mit einem Portfolio CHF 125.– Arbeiten mehrere Mitglieder gemeinsam in einem Atelier/Studio und treten gemeinsam mit einem Portfolio auf, so bezahlen sie einen Gesamtbetrag von CHF 200.–
- 2 Der Mitgliederbeitrag gilt für 12 Monate und ist jährlich im Voraus innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu bezahlen.
- 3 Wer im Juli Mitglied wird, bezahlt für das laufende Kalenderjahr den halben Beitrag.
- 4 Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, so kann der Vorstand es aus dem Verein ausschliessen.

## 4 Leistungen

Die Mitglieder haben Anspruch auf folgende Leistungen:

- a Online Portfolio auf der Plattform illustratoren-schweiz.ch mit persönlichem Login;
- b Zugang zum geschlossenen Mitgliederbereich der Plattform;
- c Erhöhte Webpräsenz der eigenen Arbeiten;
- d Updates eigener beruflicher Leistungen werden sofort in den externen Newsbereich der Webseite aufgenommen;
- e Newsletter;
- f Infos zu Ausstellungen, Ausschreibungen, Wettbewerbe, Jobs usw;
- g Laufende Erweiterung des Kundennetzwerks;
- h Teilnahme zu ermässigten Preisen an den vom Verein organisierten Aktivitäten; Teilnahme- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

## 5 Gönnerbeitrag

- 1 Der Gönnerbeitrag beträgt mindestens CHF 50.-.
- 2 Ab einem Beitrag von CHF 100.- wird der Gönner oder die Gönnerin auf der Webseite namentlich erwähnt, es sei denn, dies sei ausdrücklich nicht erwünscht.

## 6 Beitragsinkasso

- 1 Mitglieder und Gönner bezahlen ihre Beiträge auf das Vereinskonto:  
Illustratoren Schweiz, 8045 Zürich  
IBAN CH45 0900 0000 8927 3272 5  
PC: 89-273272-5
- 2 Die Geschäftsstelle besorgt das Inkasso der ausstehenden Beiträge.

## 7 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde durch die Gründungsversammlung vom 2. Juli 2014 genehmigt und tritt per 2. Juli 2014 in Kraft.

Die Änderungen am vorliegende Reglement wurden von der Generalversammlung am 13.02.2020 genehmigt und treten per 13. Februar 2020 in Kraft.